



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Soziales,
Integration und Gleichstellung

Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in
Mecklenburg-Vorpommern

LIGA der freien Wohlfahrtspflege M-V

Landesjugendhilfeausschuss M-V

Landesjugendring M-V

DJH-Landesverband M-V e. V.

Landesverband der Schullandheime M-V e. V.

nachrichtlich:

Kommunale Landesverbände M-V

Kommunaler Sozialverband M-V / Landesjugend-
amt

Landesamt für Gesundheit und Soziales

ausschließlich per E-Mail

Bearbeitet von: Florian Krauße

Telefon: 0385 / 588-9201

E-Mail: Florian.Krausse@sm.mv-regierung.de

Schwerin, den 28. Mai 2021

Rundbrief Nr. 20/2021

**Änderung der Corona-Jugendhilfe-Durchführungsverordnung
tritt am 29. Mai 2021 in Kraft**

Anlagen: 1. Corona-JugDurchfVO ÄndVO M-V (Auszug aus dem GVBl. M-V [2021, S. 777])
Lesefassung der Corona-Jugendhilfe-Durchführungsverordnung mit Begründung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich Ihnen mitteilen zu können, dass heute die 1. Änderungsverordnung zur
Corona-Jugendhilfe-Durchführungsverordnung (1. Corona-JugDurchfVO ÄndVO M-V) ver-
öffentlicht wurde und damit zum 29. Mai 2021 in Kraft treten kann.

Hausanschrift:

Ministerium für Soziales, Integration
und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 124, 19055 Schwerin

Postanschrift:

Ministerium für Soziales, Integration
und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: 0385/588-9223

Telefax: 0385/588-9702

E-Mail: poststelle@sm.mv-regierung.de

Internet: www.mv-regierung.de/sm

Ausgehend von dieser Verordnung können Angebote und Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit sowie der Förderung der Erziehung in der Familie wieder bedarfsgerechter vorgehalten und durchgeführt werden.

Vergleichbar mit den aktuellen Regelungen z. B. für den Sport- oder den Kulturbereich können die genannten Angebote und Maßnahmen ab dem 1. Juni 2021 durch feste Gruppen mit bis zu 15 teilnehmenden Personen im Innenbereich und bis zu 25 teilnehmende Personen im Freien – jeweils einschließlich der betreuenden Personen – wahrgenommen werden.

Ab dem 18. Juni 2021 sind dann auch wieder offene Gruppenangebote für bis zu 30 teilnehmende Personen im Innenbereich und bis zu 50 teilnehmende Personen im Freien möglich.

Zudem enthält die Verordnung nunmehr Regelungen, die ab sofort für Angebote und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienerholung gelten. Diese können ausgehend von den Vorgaben der Corona-Landesverordnung zu Beherbergung und Reisen (vgl. §§ 4 und 5 Corona-LVO M-V) durchgeführt werden.

Für die Kinder- und Jugenderholung gelten dabei die bereits erprobten und etablierten Regelungen zu Bezugsgruppen des vergangenen Sommers. Danach können die Teilnehmenden der Freizeit oder der Reise untereinander vom Mindestabstand von 1,5 Metern abweichen sowie auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verzichten, wenn die sie für die Dauer der Freizeit bzw. der Reise eine feste Bezugsgruppe von bis zu 50 Personen bilden. Das dabei gegebene Testerfordernis für alle teilnehmenden Personen (ab Vollendung des 6. Lebensjahrs) ergibt sich zwingend aus der Corona-Landesverordnung.

Bei Angeboten und Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit ist das internationale Infektionsgeschehens zu berücksichtigen.

Abhängig von der weiteren – hoffentlich positiven – Entwicklung des Infektionsgeschehens werden wir die oben beschriebenen Rahmenbedingung wie gewohnt zeitnah überprüfen und ggf. anpassen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Judith Schwarzburger